

Bedingungen für das Erreichen von Schulabschlüssen an der OBS Hodenhagen am Ende des Jahrgangs 10

Die Bedingungen, die man erfüllen muss, um einen bestimmten Abschluss zu erreichen, sind an allen Oberschulen in Niedersachsen gleich. Leider sind diese Bedingungen etwas unübersichtlich. Darum muss man jeden Einzelfall gesondert und genau betrachten.

Die Bedingungen werden auf dem ersten Elternabend in Jahrgang 10 erläutert. Wenn Sie danach trotzdem noch Fragen haben, können Sie sich an den Klassenlehrer Ihres Kindes oder an die Schulleitung wenden.

Die folgende Übersicht zeigt die Bedingungen für jeden Abschluss. Die Bedingungen sind Minimalanforderungen, d. h. bessere Leistungen sind nicht schädlich.

Abschluss nach Jahrgang 10	Bedingungen
Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss	<ul style="list-style-type: none">• Ausreichende Leistungen in allen Fächern außer Französisch• Mindestens drei Zeugnissensuren in den vier Prüfungsfächern sind ausreichend
Sekundarabschluss I – Realschulabschluss	<ul style="list-style-type: none">• Ausreichende Leistungen in zwei E-Kursen• Befriedigende Leistungen in zwei G-Kursen• Befriedigende Leistungen in zwei Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung
Erweiterter Sekundarabschluss I	<ul style="list-style-type: none">• Befriedigende Leistungen in drei E-Kursen• Ausreichende Leistungen in einem E-Kurs <u>oder</u> gute Leistungen in einem G-Kurs• Notendurchschnitt von 3,0 in allen übrigen Fächern• Bis zu zwei E-Kurse dürfen bei der Berechnung des Notendurchschnitts einbezogen werden, wenn die Leistungen gut oder sehr gut sind

Fachleistungskurse (G- und E-Kurse) werden in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch und Chemie erteilt.

Ausgleichsregelungen:

- Eine Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe (Zensur 5) ist unschädlich ist, d. h. der Abschluss wird trotzdem erteilt. Es ist weder ein Ausgleich noch ein Konferenzbeschluss erforderlich.
- Bei einer Unterschreitung in zwei Fächern um je eine Notenstufe (Zensur 5) muss die Ausgleichsregelung erfüllt sein, damit ein Abschluss erteilt werden kann. Außerdem muss die Konferenz zustimmen.
- Bei einer Unterschreitung in einem Fach um zwei Notenstufen (Zensur 6) muss ebenfalls die Ausgleichsregelung erfüllt sein, damit ein Abschluss erteilt werden kann. Auch hier muss die Konferenz zustimmen.
- Bei allen weiteren Unterschreitungen können die o. g. Abschlüsse nicht erteilt werden. Es bleibt der Hauptschulabschluss (nach Jahrgang 9).

Der erweiterte Sekundarabschluss I berechtigt zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.